

X. Arbeitskräfte und Löhne

Vorbemerkung

Arbeitskräfte

Beschäftigte (Tabellen 1 bis 11)

Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen, Arbeiter und Angestellte, Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien, selbständige Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige. In den Beschäftigtenzahlen sind auch Arbeitskräfte, die durch Urlaub, Krankheit — auch über 6 Wochen — usw. zeitweilig vom Betrieb abwesend sind, enthalten.

In den Tabellen für die Jahre 1950 bzw. 1952 bis 1959 mit Unterteilungen nach Wirtschaftsbereichen sind für das Jahr 1956 zwei Angaben mit unterschiedlicher Zuordnung der Beschäftigten der selbständig, bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Reichsbahnausbesserungswerke, Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS-Spezialwerkstätten und -Motoreninstandsetzungen) ausgewiesen. In den Angaben bis 1955 und „1956“ sind diese Beschäftigten im Verkehr bzw. in der Landwirtschaft, „1956“) und in den nachfolgenden Jahren in der Industrie enthalten.

Bei den Tabellen dieses Abschnitts weichen im Bereich Handwerk die Beschäftigtenangaben von denen des Abschnitts XIX. ab, weil im Abschnitt X. im produzierenden Handwerk z. B. auch Hausschneiderinnen und Küstenfischer, im dienstleistenden Handwerk z. B. auch Verleiher und gewerbliche Zimmervermieter einbezogen sind.

Beschäftigte in „Sonstigen Einrichtungen“ sind bis 1958 in den jeweiligen Wirtschaftsbereich der materiellen Produktion einbezogen worden. „Sonstige Einrichtungen“ sind zum Beispiel Konstruktions- und Projektierungsbetriebe, Entwurfsbüros, Spezialschulen, im Wirtschaftsbereich Industrie auch die Verlage des Ministeriums für Kultur. Da durch weichen die Angaben im Abschnitt X. teilweise von den Abschnitten der übrigen Wirtschaftsbereiche ab. Ab 1959 sind diese Beschäftigten in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion ausgewiesen, die Verlage jedoch nicht mehr als „Sonstige Einrichtungen“.

Arbeiter und Angestellte

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einem freiberuflich Tätigen oder einem privaten Haushalt stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Beschäftigte.

Abweichend von den Angaben in den bisher erschienenen Statistischen Jahrbüchern wurden die Lehrlinge nicht mehr zu den Arbeitern und Angestellten gerechnet.

Verkürzt arbeitende Beschäftigte laut Arbeitsvertrag werden für alle Jahre in den Bereichen kopfzahlmäßig ausgewiesen. Bei den Durchschnittszahlen im Statistischen Jahrbuch 1958 wurden sie dagegen für 1958 in einigen Bereichen außerhalb der materiellen Produktion umgerechnet auf Vollbeschäftigteneinheiten angegeben.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien

Alle von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommenen Personen. In den nachfolgenden Tabellen sind zu den Mitgliedern auch die Kandidaten gezählt worden.

Selbständig Erwerbstätige

Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber, Komplementäre oder Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige und freiberuflich Tätige.

Mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige des Inhabers, Mitinhabers, Komplementärs oder Pächters eines Betriebes, die im gleichen Betrieb mitarbeiten, ohne in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu stehen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen (und für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden), zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes.